

# REKURSBEANTWORTUNG:

## I. Zur Zulässigkeit der Rekursbeantwortung:

Der nunmehr seitens der gefährdeten Partei hinsichtlich der in ON 45 begehrten einstweiligen Verfügung bekämpfte abweisende Beschluss des LG Eisenstadt ON 46 wurde ohne Anhörung der Antragsgegnerinnen erlassen. Gegenständlicher Antrag ON 45 wurde der Zweit- und Drittantragsgegnerin zusammen mit dem Beschluss am 6.7.2006 zugestellt. Zweit- und Drittantragsgegnerin konnten sich aber zur ersten beantragten einstweiligen Verfügung, die rechtskräftig abgewiesen wurde, äußern. In dem nunmehr bekämpften Beschluss ON 46 sind diese Ausführungen der Antragsgegnerinnen ebenso eingeflossen, wie die Einvernahmen ihrer Vertreter und die Einsichtnahme in die von ihnen vorgelegten Urkunden (Beschluss S 6 f).

§ 402 (2) EO sieht an sich vor, dass der Rekurs der gefährdeten Parteien gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wenn der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrag nicht einvernommen worden ist, einseitig ist (so auch Angst, Kommentar EO, Rz 2 zu § 402, König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren, Rz 3/67, wobei Letzterer ausführt, dass etwa auch das Einreichen einer „Schutzschrift“ nicht mit einer „Anhörung“ gleichzusetzen ist).

Obwohl demgemäß genaugenommen über gegenständlichen Antrag ohne Anhörung der Antragsgegnerinnen entschieden und dieser abgewiesen wurde, erscheint aufgrund der Verwertung der Gegenäußerungen der Antragsgegnerinnen und der Aussagen ihrer Vertreter als Bescheinigungsmittel im gegenständlichen Beschluss jedenfalls auch eine Zweiseitigkeit des Rekurses gegeben. Angemerkt wird, dass zuletzt der OGH immer wieder aus Artikel 6 EMRK bereits de lege lata das Gebot der Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens abgeleitet hat und die Entwicklung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen ist (vgl. nur Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Rz 866/1 mit dort genannten Beispielen). Dazu kommt schließlich, dass der Zweit- und Drittantragsgegnerin der Rekurs auch vom Gericht zugestellt wurde. Eine Rekursbeantwortung erscheint daher zulässig.